



Ton - Licht - Pyrotechnik

MARC ENGBARTH
AM KLOSTERTOR
55595 SPONHEIM

TEL 06758/803723
FAX 06758/8099939
MOBIL 0171/6246902

INFO@V-T-E.DE
WWW.V-T-E.DE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma VTE Veranstaltungstechnik, Am Klostertor, 55595 Sponheim (Vermieter)

§1

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware / Gegenstände gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Mündlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§2

1. Die Angebote der Firma VTE Veranstaltungstechnik sind freibleibend und verbindlich. Diese Angebote können nur schriftlich angenommen (bestätigt) werden. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung des Angebotes (Datum des Angebotes der Firma VTE Veranstaltungstechnik) bei ihr eingegangen sein. Eine verspätete Auftragsbestätigung bedarf einer erneuten Bestätigung der Firma VTE Veranstaltungstechnik. Andernfalls kommt kein Vertrag zustande.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Unsere Angestellten / Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§3

1. Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung erheblich erschweren oder uns unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unfall, Ausfall, Verkehrsstörungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Bankverbindung: Vereinigte Raiffeisenkasse Weinsheim eG
BLZ 560 625 77
Kto.-Nr. 609 708
IBAN DE67 5606 2577 0000 6097 80
BIC GENODED1VRK

USt-Id: DE 255 707 489

Anschrift-Finanzamt: Finanzamt Bad Kreuznach, Ringstraße 10, 55541 Bad Kreuznach
Bankverbindung-Finanzamt: LRP GZ Mainz BLZ 550 500 00 Kto.-Nr. 901

Steuernr: 06 037 36583



Ton - Licht - Pyrotechnik

MARC ENGBARTH
AM KLOSTERTOR
55595 SPONHEIM

TEL 06758/803723
FAX 06758/8099939
MOBIL 0171/6246902

INFO@V-T-E.DE
WWW.V-T-E.DE

§4

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in dem Angebot aufgeführte Zahl von Auf- und Abbauhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Kunde hat den im Angebot aufgeführten Stromanschluss zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Erdung und Anschluss der Anlagen durch dazu berechnigte Personen erfolgt.
3. Er hat Gewähr dafür zu bieten, dass die An- und Abfahrtswege sowie Lademöglichkeiten mit unseren Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet sind. Und das eventuell erforderliche Genehmigungen uneingeschränkt vorliegen.
4. Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde Sorge zu tragen, dass sämtliche Fahrgenehmigungen kostenfrei vorliegen. Bei Inlandsaufträgen sorgt der Kunde dafür, dass die über die allgemeine Fahrerlaubnis hinaus im Einzelfall evtl. notwendige Sondererlaubnis vorliegt.
5. Der Kunde haftet dafür, dass die Zeitpläne eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbauzeit bei der Erstellung des Zeitplanes bei uns erfragt werden kann.
6. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass unbefugte Personen vom Backstagebereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für unsere Anlagen ausgeht oder eine Gefahr unserer Anlagen für diese Personen besteht. Sollte der Aufbau für uns, durch Gründe die vom Kunden verursacht werden, wesentlich erschwert sein, haben wir das Recht den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn eine hinreichende Zahl von Auf- und Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige und ordnungsgemäße Stromanschluss nicht vorhanden ist oder die An- und Abfahrt mit Lademöglichkeit nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne nicht gegeben oder bei Open Air-Veranstaltungen kein hinreichender Regenschutz vorhanden ist. In diesen Fällen schuldet der Auftraggeber die gesamte Vergütung.

§5

1. Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu zahlen, und zwar je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel dieses Zeitraumes beträgt die Entschädigung pauschal 30%, bei einer Kündigung im zweiten Drittel 50% und bei einer Kündigung bis zum Tage vor der Beladung unserer Fahrzeuge 80%. Bei einer Kündigung nach Beladen unserer Fahrzeuge bzw. nach Abfahrt ist die gesamte Vergütung geschuldet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden wäre bzw. wir keine höheren Aufwendungen hatten oder



Ton - Licht - Pyrotechnik

MARC ENGBARTH
AM KLOSTERTOR
55595 SPONHEIM

TEL 06758/803723
FAX 06758/8099939
MOBIL 0171/6246902

INFO@V-T-E.DE
WWW.V-T-E.DE

es durch anderen Einsatz unserer Arbeitskräfte und Anlagen unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.

§6

1. Unsere Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Kunde haftet für Abhandenkommen von Teilen unserer Anlage, für Beschädigungen unserer Anlage durch den Auftraggeber, das Publikum oder Randalierer. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass die Bühne und der Bereich der Bedienungseinrichtungen hinreichend abgeschirmt ist. Ferner haftet der Kunde für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne. Die Haftung bezieht sich insbesondere auf die Beschädigung unserer Anlagen und Fahrzeuge und Verletzungen unseres Personals.
3. Der Kunde stelle die Firma VTE Veranstaltungstechnik von Forderungen Dritter frei.
4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen sollte, ebenso eine Sturm- und Windversicherung.

§7

1. Zahlungen sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Individualvereinbarungen bei Eintreffen des/der Vertragsgegenstandes/Gegenstände beim Kunden/Auftraggeber bzw. beim Veranstaltungsort sofort fällig. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum vereinbarten Termin bzw. spätestens vor Veranstaltungsbeginn, ist die Firma VTE Veranstaltungstechnik berechtigt, die Nutzung des/der Vertragsgegenstandes/Gegenstände zu untersagen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese von der Firma VTE Veranstaltungstechnik anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Firma VTE Veranstaltungstechnik berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen wenn die Firma VTE Veranstaltungstechnik eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

§8

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bankverbindung: Vereinigte Raiffeisenkasse Weinsheim eG
BLZ 560 625 77
Kto.-Nr. 609 708
IBAN DE67 5606 2577 0000 6097 80
BIC GENODED1VRK

USt-Id: DE 255 707 489

Anschrift-Finanzamt: Finanzamt Bad Kreuznach, Ringstraße 10, 55541 Bad Kreuznach
Bankverbindung-Finanzamt: LRP GZ Mainz BLZ 550 500 00 Kto.-Nr. 901

Steuernr: 06 037 36583



Ton - Licht - Pyrotechnik

MARC ENGBARTH
AM KLOSTERTOR
55595 SPONHEIM

TEL 06758/803723
FAX 06758/8099939
MOBIL 0171/6246902

INFO@V-T-E.DE
WWW.V-T-E.DE

2. Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand 55543 Bad Kreuznach vereinbart.

§9

1. Sollte eine Zustimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden dem Sinn und Zweck der richtigen Vereinbarung am nächsten kommende Vereinbarung treffen.

Sponheim, den 7. Juni 2009